



## Sitzungsvorlage 300/051/2022

Amt/Abteilung: Rechtsamt Datum: 13.10.2022	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	31.10.2022	Vorberatung N	
Hauptausschuss	08.11.2022	Vorberatung Ö	
Stadtrat	22.11.2022	Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, den dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)“ als Satzung.

### **Begründung:**

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung sollen verschiedene Regelungen aktualisiert werden und die Sondernutzungsgebühren angepasst werden. Wichtiges Ziel ist die stärkere Nutzung des öffentlichen Raums insbesondere durch die Gastronomie. Deshalb sollen die zur Verfügung gestellten Flächen vergrößert und Preisabschläge für weiter entfernt liegende Flächen bis hin zu 40% gewährt werden

#### **1. Änderungen in § 4 Nr. 3:**

- a) Es wird vorgeschlagen Zigarettenautomaten, die in den Straßenraum ragen, künftig nicht mehr erlaubnisfrei und damit auch gebührenfrei zu stellen. Damit ist auch beabsichtigt, die Anbringung solcher Automaten zu steuern. Für Automaten sieht Gebührensatz 1.2. bislang schon die aus der Synopse ersichtlichen Gebühren pro qm in Anspruch genommene Straßenfläche vor. Diese wären künftig auch für die an bauliche Anlagen angebrachten und in den Straßenraum ragenden Zigarettenautomaten zu erheben.
- b) Künftig sollen in den Straßenraum ragende Anlagen nur dann erlaubnisfrei sein, wenn für Fußgänger eine Gehweg- oder Durchgangsbreite von mindestens 2,50 m verbleibt.

Die bisherige Mindestbreite von 1,50 m entspricht nicht mehr den Vorgaben. Nach den aktuellen Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST06 soll die nutzbare Breite eines Gehweges 1,80 m betragen. Dazu kommt noch ein Sicherheitsabstand zur Fahrbahn von 50 cm und ein Abstand zur Wohnbebauung von 20 cm. Summiert ergibt dies eine erforderliche Gehwegbreite von 2,50 m, die beim Neubau von Gehwegen als verpflichtend angesehen wird. Die Breitenvorgabe resultiert aus dem Anspruch, dass 2 Fußgänger nebeneinander gehen oder sich begegnen können sollen. Auch mobilitätseingeschränkte Personen benötigen eine größere Breite.

## **2. Änderungen § 5 a:**

Neben den Grundsätzen zur Plakatierung sollen künftig zur besseren Transparenz auch Grundsätze zur Genehmigung von Sondernutzungen für Werbung aufgenommen werden. Diese Grundsätze werden bereits angewandt und wurden vom Stadtrat bzw. dem Stadtvorstand in der Vergangenheit beschlossen. Im Einzelnen betrifft dies die Vorgabe, dass in der Regel nur veranstaltungsbezogene Plakate genehmigt werden, dass bewegliche Werbeanlagen nicht genehmigt werden und die Begrenzung der Zahl der Werbeklappschilder pro Ladengeschäft. Diese Vorgaben dienen der Verbesserung des Stadtbildes.

## **3. Änderung Gebührenverzeichnis:**

Für die meisten Sondernutzungen werden die Gebühren der Preisentwicklung der vergangenen Jahre angepasst (ca. 15 %, bei den Gebühren teils leicht gerundet). Dabei wurde die derzeitige Inflationsentwicklung nicht berücksichtigt.

Stärker angehoben werden sollen die Gebühren für das Verteilen von Flyern und die Aufstellung von Kleidercontainern, da durch diese Sondernutzungen ein hoher Verwaltungsaufwand wegen Verschmutzungen und illegalen Ablagerungen erzeugt wird.

Neu eingeführt werden soll unter Nr. 3 eine differenzierte Gebührenstaffel für Bewirtungsflächen in Zone 1, um die Gastronomie zu fördern. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 2 zum Gebührenverzeichnis.

Ebenfalls neu eingeführt werden unter Nr. 6.11 und 6.12 Gebühren für die Inanspruchnahme von Flächen für Wärmedämmungen und zusätzliche Grundstückszufahrten.

Mit einer Fußnote wird zudem klargestellt, dass die Beträge des Gebührenverzeichnisses auch im Falle von zivilrechtlichen Gestattungsverträgen Anwendung finden.

## **Finanzielle Auswirkung:**

Produktkonto: 1221.43225 und 1224.43225

Haushaltsjahr: 2023

Betrag: ca. 20.000,00 Euro zusätzliche Einnahmen

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja  / Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja  / Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja  / Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja  / Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja  / Nein

Sonstige Anmerkungen:

## **Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:  
Begründung: Keine Auswirkungen.

Ja  / Nein

**Anlagen:**

- Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Synopse

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur  
Dezernat III - hauptamtlicher BGO  
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung  
Ordnungsamt

Schlusszeichnung:

